

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.144 vom 15. April 2024

BS Appellationsgericht, 2024-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.144

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.144 du 15 avril 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.144 del 15 aprile 2024

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

als Verwaltungsgericht

Dreiergericht

VD.2023.144

URTEIL

vom 15. April 2024

Mitwirkende

Dr. Stephan Wullschleger, lic. iur. André Equey,

Prof. Dr. Daniela Thurnherr Keller

und Gerichtsschreiber Dr. Nicola Inglese

Beteiligte

A___Beschwerdeführer

[...]

vertreten durch [...], Advokatin,

[...]

gegen

Abteilung Wehrpflichtersatzabgabe

Zeughausstrasse 2, Postfach 3976

4002 Basel

Gegenstand

Rekurs gegen einen Entscheid der Steuerrekurskommission

vom 22. Juni 2023

betreffend Wehrpflichtersatzabgabe pro 2018 und 2019

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. September 2023 Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit dem Antrag, der Beschwerdeführer sei in teilweiser Aufhebung des angefochtenen Entscheids für das Ersatzjahr 2019 von der

Wehrpflichtersatzabgabe zu befreien resp. es sei die Veranlagungsverfügung 8/21001084 vom 19. März 2021 aufzuheben. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter o/e Kostenfolge zulasten der Wehrpflichtersatzverwaltung. Da die Rechtsmittelbelehrung der Steuerrekurskommission darauf hinwies, erhob der Beschwerdeführer gleichzeitig Beschwerde beim Bundesgericht und ersuchte dieses ■ neben den materiellen Anträgen ■ um Verfahrenssistierung, bis das Verwaltungsgericht über die Zuständigkeitsfrage befunden bzw. einen materiellen Entscheid gefällt habe. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2023 setzte das Bundesgericht sein Verfahren (BGer 9C_618/2023) einstweilen aus und lud das Verwaltungsgericht ein, ihm bekanntzugeben, ob ein analoges Rechtsmittel ergriffen worden sei und dem Bundesgericht zu gegebener Zeit das etwaige in dieser Sache ergangene Urteil mitzuteilen. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 24. Oktober 2024 wurde das Bundesgericht darüber informiert, dass der Beschwerdeführer in der gleichen Sache auch beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben habe und das Urteil oder ein anderer verfahrensbeendender Entscheid dem Bundesgericht zu gegebener Zeit mitgeteilt werde. Die Steuerrekurskommission beantragt mit Vernehmlassung vom 24. Oktober 2024 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Vernehmlassung vom 8. November 2023 beantragt auch die Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) die Abweisung der Beschwerde. Die weiteren Tatsachen und die Parteistandpunkte ergeben sich, soweit sie für das vorliegende Urteil von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden Erwägungen. Das vorliegende Urteil erging unter Beizug der Vorakten auf dem Zirkulationsweg.

://: Der Rekurs wird abgewiesen.

Der Rekurrent trägt die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■, einschliesslich Auslagen.

Mitteilung an:

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.